

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 15. Januar

1982

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Kirchenkreises Münsterdorf	5
Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg und der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel	6
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	6
Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Lektorendienst	7
Zinssatz für kirchliche Darlehen	8
Pfarrstellenerrichtung	8
III. Stellenausschreibungen	8
IV. Personalmeldungen	10

Bekanntmachungen

Satzung des Kirchenkreises Münsterdorf

Kiel, den 16. Dezember 1981

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf hat am 4. November 1981 nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Satzung des Kirchenkreises Münsterdorf beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Allgemein

Der Kirchenkreis Münsterdorf ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe

- (1) Die Kirchenkreissynode besteht aus 77 Mitgliedern.
- (2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören 9 Mitglieder an.
- (3) Für bestimmte Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode zu sein brauchen.

§ 3

Einrichtungen

Für Einrichtungen des Kirchenkreises nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth.

Kirche liegt die Leitung beim Kirchenkreisvorstand. Er kann die Leitungsaufgaben ganz oder teilweise besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt unberührt.

§ 4

Genehmigungen

(1) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände unbeschadet der in der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes:

- a) Friedhofssatzungen
- b) Friedhofsgebührensatzungen
- c) Satzungen kirchlicher Einrichtungen
- d) Ordnungen für Kindergärten und Kinderspieltuben
- e) Mietverträgen
- f) Pachtverträgen
- g) Zuweisungen von Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen
- h) Vergabe von Darlehen
- i) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Änderung
- j) Verwendung des Verkaufserlöses von Pfarrland
- k) Dienst- und Arbeitsverträgen
- l) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen

§ 5

Diese Kirchenkreissatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 KK Münsterdorf — VI / VIII

Urkunde
über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg und der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg und der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Kiel wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Der von der Villacher Straße in Kiel-Elmschenhagen abzweigende Tauernweg wird aus der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg eingemeindet.

§ 2

Alle bisherigen Grenzen der betroffenen Kirchengemeinden bleiben entsprechend der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinden Elmschenhagen vom 10. März 1961 bestehen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 29. November 1981 in Kraft.

Kiel, den 28. Dezember 1981
Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 Elmschenhagen-Weinberg — VI : V 3

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 5. Januar 1982

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat durch Bekanntmachung vom 10. Dez. 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 1380) den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Text der Sachbezugsverordnung 1982 wird nachstehend abgedruckt. Zu beachten ist, daß für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein in § 4 der Sachbezugsverordnung eine Sonderregelung (415,— DM statt 450,— DM) getroffen worden ist.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
J e s s e n

Az.: 34100 -- D I D 3

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sachbezugsverordnung
vom 10. Dezember 1981**

Aufgrund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1981 vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1379) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2174),
2. die am 1. Januar 1982 in Kraft tretende Änderungsverordnung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1379).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 10. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
E h r e n b e r g

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 1982
(Sachbezugsverordnung 1982 — SachBezV 1982)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 450,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung

mit zwei Beschäftigten um 20 vom Hundert,

bei Belegung

mit drei Beschäftigten um 30 vom Hundert,

bei Belegung

mit mehr als drei Beschäftigten um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte für den Ehegatten um 80 vom Hundert, für jedes Kind

bis zum 6. Lebensjahr um 30 vom Hundert und

für jedes Kind über 6 Jahre um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich frei Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen: § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 450,— DM monatlich treten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 415,— DM, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland 440,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1982 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1982 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1982 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Lektorendienst

Kiel, den 17. Dezember 1981

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 7. April 1981 — Gesetz- u. Verordnungsbl. 1981 S. 71 — in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden rückwirkend für das Jahr 1981 wie folgt festgesetzt:

für jeden Gottesdienst	38,— DM
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Beerdigung, Taufe)	19,— DM
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	26,40 DM
Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung für Pastoren wahrgenommen wird (volle Vertretungsgottesdienste, die allgemeinverantwortlich abgehalten werden)	25,— DM

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K r a m e r

Az.: 2390 — P III / P 1

Zinssatz für kirchliche Darlehen

Kiel, den 14. Dezember 1981

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (KGVOBL. S. 81) wird der Zinssatz für Darlehen, die aus dem kirchlichen Darlehensfonds gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1982 auf 7^{0/10} p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1981 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Blaschke

Az.: 8100 — HI / H 2

Pfarrstellenerrichtung

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte ... (mit Wirkung vom 1. Januar 1982).

Az.: 20 Hauptkirche St. Nikolai (5) — P I P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Brunsbüttel im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Februar 1982 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stadt Brunsbüttel mit 13 500 Einwohnern ist Mittelzentrum und Entwicklungsschwerpunkt des Landes Schleswig-Holstein mit altem Ortskern und moderner City in großzügigem Aufbau. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel gehört zur 300 Jahre alten Jakobuskirche inmitten eines malerischen Marktplatzes mit dem 200 Jahre alten Matthias-Boie-Haus als Gemeindezentrum und einem gemütlichen Pastorat in ruhiger Lage. Der Gemeindebezirk grenzt unmittelbar an den Elbdeich, hat 2 800 Gemeindeglieder und hat den Vorzug, bei relativer Abgeschlossenheit selbständiges Arbeiten und zugleich Zusammenarbeit mit Kollegen und den vielen Mitarbeitern der Gesamtgemeinde zu ermöglichen.

Die übrige Kirchengemeinde mit 7 200 Gemeindegliedern hat 4 weitere Pfarrstellen, davon 2 verbunden mit einer Beauftragung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt bzw. für die Seelsorge am Kreiskrankenhaus Brunsbüttel.

Die Stadt hat alle Schularten, 3 kirchliche Kindergärten, viele Freizeiteinrichtungen, Nordseebäder in der Nähe und schnelle Anbindung an die Autobahn Itzehoe-Hamburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kautzstraße 11, 2212 Brunsbüttel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Binder, Kautzstraße 11, 2212 Brunsbüttel, Tel. 0 48 52/20 75, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brunsbüttel (1) — P III, P 1

*

In der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — ist die 1. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gnaden-Kirchengemeinde (ca. 7 200 Gemeindeglieder, junge Stadtrandgemeinde im Grünen) hat 4 Pfarrstellen, davon eine für den besonderen Dienst am Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Boberg. Die Gemeinde hat zur Zeit große Konfirmandenzahlen, unter anderem eine rege Seniorenarbeit, Missions-, Jugend-, Bibel- und Frauenkreise, Spielgruppen- und Kindertagesheimarbeit. Über eine Arbeitsaufteilung sind wir gesprächsbereit. Alle Schultypen sind in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schulenburgring 160, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Böttcher, Schulenburgring 160, 2050 Hamburg 80, Tel. 040 7 38 17 90, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040 6 03 10 92-99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (1) — P II, P 3

*

In der Kirchengemeinde Tellingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen sind die 1. und 2. Pfarrstelle umgehend mit Pastoren oder Pastorinnen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt in beiden Fällen durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Ca. 5 000 Gemeindeglieder, in mehreren Orten wohnend, warten auf 2 Pastoren oder Pastorinnen, die bereit sind, in einer ländlich geprägten Gemeinde — ohne Industrie — ihre Arbeit aufzunehmen. Erwartet wird die Bereitschaft, sich auf die Probleme und Fragestellungen einzulassen, die in einer

dörflichen Gemeinschaft entstehen. Ein 14tägiger Wechsel bei der Gottesdienstgestaltung ist möglich. Seelsorgerliche Begleitung und die Fähigkeit zu vertrauensvollem Umgang mit den Konfirmanden werden gerne gesehen. Freizeiten für Jugendliche und ältere Menschen können durchgeführt werden. Die beiden Pfarrstelleninhaber können sich ihrer Aufgabe ganz widmen, da die Verwaltungsarbeit vor Ort von einer Fachkraft bewältigt wird. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich im Ort. In der Kreisstadt Heide (ca. 15 km entfernt) ist das Gymnasium.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchplatz 22, 2245 Tellingstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Wälzholz, Kirchplatz 22, 2245 Tellingstedt, Tel. 0 48 38/372, und Bagdahn, Grashofweg 4 a, 2245 Tellingstedt, Tel. 0 48 38/329, sowie Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81/6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 20 Tellingstedt (1) — P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Viöl im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und möglichst umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt sieben kommunale Gemeinden mit ca. 3 600 Gemeindegliedern. Im Hauptdorf Viöl steht die guterhaltene spätmittelalterliche Dorfkirche inmitten des Friedhofs; in Löwenstedt gibt es eine Kapelle (1963 erbaut). Ein modernes Pastorat (1965 erbaut) mit großem Gemeindesaal in zentraler und ruhiger Lage ist vorhanden. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens und einer Gemeindegewerkschaft. Ein aktiver Bläserchor unterstützt die Arbeit des Pastors. Ein Mitarbeiterkreis steht für Seniorennachmittage bereit. Weitere engagierte haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter wünschen sich die Fortsetzung der gemeindegewerkschaftlichen Arbeit. Ein Jugenddiakon, der auf Kirchenebene angestellt ist, nimmt einen Teil der Jugendarbeit wahr. Die Verwaltungsarbeit wird im wesentlichen vom Kirchenkreisamt in Husum durchgeführt. Eine Schreibkraft ist vorhanden. In der großen Geestgemeinde wartet ein umfangreiches, aber auch sehr dankbares Arbeitsfeld auf den Pastor. Arbeitsschwerpunkte können nach Begabung und Neigung der Bewerber bzw. Bewerberinnen selbständig gewählt werden; der Kirchenvorstand und der Mitarbeiterkreis wünschen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die aufgeschlossen ist für die Menschen und ihnen das Evangelium lebensnah verkündigt. Viöl ist ländlicher Zentralort mit einem großen Schulzentrum (Realschule mit Grund- und Hauptschulteil); weiterführende Schulen sind in Husum gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat 2251 Viöl über Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dahl, Pastorat, 2257 Bredstedt, Tel. 0 46 71 22 71, und Propst Kamper, Schobüller Straße 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41/20 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 20 Viöl — P III / P 1

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Borgfelde wird die Stelle der

Heimleitung

des Kindertagesheimes frei.

Zum 1. März 1982 oder später wird ein/e Nachfolger/in mit der notwendigen beruflichen Qualifikation und Engagement für die Arbeit gesucht.

Das Kindertagesheim ist mit 65 Kindern voll belegt. 40 Kleinkinder und 25 Schulkinder werden von 7 Uhr bis 17.30 Uhr unter pädagogischen Konzeptionen betreut. Dazu gehört z. B. die bewußte Einbettung in das Leben unserer Kirchengemeinde.

Auf die Heimleitung wartet nicht nur ein breites und interessantes Arbeitsfeld, sondern auch ein Projekt, wo neben pädagogischen Fähigkeiten, Organisationstalent auch Glauben und Phantasie gefragt sind.

Auskünfte erteilen

Herr Holger Arste (bisheriger Heimleiter)

Telefon: 2 50 48 62

sowie

der Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Herr Pastor Skowronnek

Telefon: 25 34 25.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Borgfelde, Jungestraße 7 a, 2000 Hamburg 26.

Az.: 30 Borgfelde — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Diakon/in

für die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit im Nordbezirk Gemeindezentrum Christophorushaus. Eine sozialpädagogische Zusatzausbildung ist erwünscht.

Es wird eine eindeutig kirchlich engagierte/r Mitarbeiter/in gesucht, der/die mit viel Phantasie und Begeisterung die vorhandene Kinder- und Jugendarbeit weiterführt und ausbaut. den ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern Praxisanleitung gibt und die Eltern in die Arbeit einbezieht. Großer Wert wird auf die Zusammenarbeit mit den Pastoren und den weiteren Mitarbeitern gelegt.

Vergütung erfolgt nach KAT. Eine Wohnung im modernen Gemeindezentrum ist vorhanden und sollte bezogen werden.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pastor W. Rook, Anna-Susanna-Stieg 12, Telefon 040 5 50 97 70. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen, Kriegerdankweg 9, 2000 Hamburg 61.

Az.: 30 Schnelsen — E I / E 1

*

Die Evangelische Dreifaltigkeitskirchengemeinde — in der Innenstadt von Hamburg-Harburg gelegen und verkehrsgünstig zu erreichen — sucht zur Wiederbesetzung ihrer nebenamtlichen

C-Kirchenmusikerstelle

eine geeignete Fachkraft.

Gewünscht wird von der Gemeinde

— eine gute Begleitung des Gemeindegesangs

— der weitere Aufbau eines kleinen ausbaufähigen Chores

— in Zusammenarbeit mit einem Ausschuß des Kirchenvorstandes die Vorbereitung weiterer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

Als älteste Kirche in der Innenstadt Harburgs legt die Gemeinde Wert auf die Durchführung guter Kirchenmusik.

Die Orgel der wiederaufgebauten Dreifaltigkeitskirche wurde 1965 von Hillebrandt/Hannover eingerichtet, hat 2 Manuale und 25 Register.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kantor Willi Nolte, Kirchenkreisbeauftragter für Kirchenmusik, Neehusenstr. 8, 2104 Hamburg 92, Tel.: 040/7 96 54 86 — und Propst Dr. Dieter Lyko, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel.: 040/7 90 31 31.

Bewerbungen bitte bis zum 1. März 1982 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Herbert Röhrig, Kl. Schippsee 9, 2100 Hamburg 90.

Az.: 30 Dreifaltigkeit Hamburg-Harburg — T I / T 2

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Pinneberg sucht zum baldmöglichen Termin

eine/n Diakon/in.

Erwartet wird eine aufgeschlossene und gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit. Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind die Schulung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie die Durchführung von Freizeiten. Engagement und christliche Motivation werden vorausgesetzt.

Die Kirchengemeinde hat ca. 3 500 Gemeindeglieder (eine Pfarrstelle). Ein neues Gemeindehaus steht zur Verfügung. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde,
Schenefelder Landstraße 74
2080 Pinneberg.

Auskünfte erteilen:

Pastor Werner Plautz, Tel.: 0 41 01/6 26 21 und J.-A. v. Holteuffer, Vors. des Kirchenvorstandes, Tel. 0 41 01/6 36 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist:

Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Kreuzkirchengemeinde Pinneberg E I · E 1

Personalnachrichten

Ernannt:

Durch den Präsidenten der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1982 der bisherige Kirchenoberamtsrat Richard Dölling zum Kirchenverwaltungsrat beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1982 der Pastor Dr. Jürgen Hach unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt.

mit Wirkung vom 6. 1. 1982 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Albert Bardtke zum Kirchenoberverwaltungsrat;

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die Wahl des Pastors Hans-Friedrich Thomsen, bisher in Lauenburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kummerfeld, Kirchenkreis Pinneberg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Karl-Günther Petters bisher in Rellingen in das Amt eines theologischen Referenten (Leiter der Beratungsabteilung) im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. — Geschäftsstelle Hamburg —.

Eingeführt:

Am 22. November 1981 der Pastor Ortwin Göldner als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 13. Dezember 1981 der Pastor Eckhard Grimm als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel;

am 29. November 1981 der Pastor Hans-Peter Harman als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großewehe, Kirchenkreis Flensburg;

am 13. Dezember 1981 der Pastor Harald Schrader als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. April 1982 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Dr. Uwe Böschmeyer, Studenten- und Hochschulpfarramt in Hamburg, auf seinen Antrag vom pfarramtlichen Dienst in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Ursula Wiechmann, geb. Rothert, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. 11. 1979 um 3 Jahre über den 15. Januar 1982 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 der Pastor Heinz Neger in Wedel (Holst.).

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die Pastorin z. A. Erika Schleiff, geb. Dopheide, z. Z. in Lohe-Rickelshof (Kirchengemeinde Hemmingstedt), auf ihren Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Konstantin Neumann, früher in Curau, am 30. November 1981 in Kiel;

Pastor Friedrich Wilhelm Strunk, früher in Jörl, am 24. November 1981, zuletzt wohnhaft in Glücksburg (Ostsee).

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt